

Allgemeines Einkaufsbedingungen für Bauleistungen

§ 1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist ein auf Facility Management spezialisiertes Unternehmen, welches im gesamten Bundesgebiet Leistungen des technischen und infrastrukturellen Gebäudemanagements für seine Kunden erbringt. Die Verträge des Auftraggebers werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen für Bauleistungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Ingebrauchnahme der Bauleistung ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer erbringt Bauleistungen für das in der jeweiligen Bestellung beschriebenen Vorhaben für den Auftraggeber.
2. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich zu kooperativer Zusammenarbeit. Der AN ist verpflichtet, bestehende Kostensenkungspotentiale aufzuzeigen und Einsparungen durch Optimierung und Rationalisierung zu jedem Zeitpunkt an den Auftraggeber (AG) weiterzugeben.

§ 3 Geltungsreihenfolge

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich vorrangig nach diesen Geschäftsbedingungen und sodann in dieser Geltungsreihenfolge

1. nach der dem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung und den Leistungsverzeichnissen
2. nach der (etwaigen) Baugenehmigung
3. nach sonstigen, dem Angebot zugrunde liegenden Plänen, Mustern und insbesondere etwaigen Gutachten.
4. nach den Vorschriften der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B

§ 4 Änderung der Leistung

1. Der AG hat das Recht, vom AN einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung zu verlangen, es sei denn, diese sind für den Auftragnehmer unzumutbar. Änderungswünsche hat der AN auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und dem AG das Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Änderungsersuchens schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der AN insbesondere

die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und Terminpläne aufzuzeigen sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung mitzuteilen. Entscheidet sich der AG – ggf. auch gegen die Bedenken des Auftragnehmers – für die Leistungsänderung, so sind das Leistungsverzeichnis und im Einklang mit dessen Regelungen die Vergütung einvernehmlich anzupassen. Das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung der geänderten Leistung trägt der AN, soweit er keine Bedenken geäußert hat. Hat er hinreichend konkrete Bedenken geäußert, trägt das Risiko der AG.

2. Die Ausführung von Zusatzleistungen durch den AN darf erst nach schriftlicher Annahme eines Angebotes durch den AG erfolgen. Die Erstellung der Angebote für Zusatzleistungen ist für den AG kostenlos.

§ 5 Leistungserbringung

1. Der AN weist den AG unverzüglich darauf hin, wenn Unterlagen oder Informationen, die zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich sind, unvollständig sind oder fehlen. Dabei hat der AN insbesondere die Kosten der Ermittlung bzw. Beschaffung der Informationen oder Unterlagen anzugeben.
2. Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem AG in allen Fällen – auch in offenkundigen Fällen – innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich anzuzeigen. Das gilt auch bei Wegfall der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsvoraussetzungen oder Arbeitshilfsmittel.
3. Unterlässt der AN die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem AG offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
4. Aufgrund einer Behinderung nicht erbrachte Leistungen (Leistungsausfall) hat der AN bei erfolgsbezogenen Tätigkeiten nachzuholen, nicht jedoch bei wiederkehrenden Leistungen, es sei denn eine unverzügliche Nachholung ist dringend erforderlich. Im Zweifelsfall steht dem AG das Bestimmungsrecht zu, ob der AN die ausgefallene Leistung nachzuholen hat.
5. Arbeitskräfte, die infolge der Behinderung ihre ursprünglichen Aufgaben nicht wahrnehmen können, sind vorrangig mit der Erledigung anderer beauftragter, eventuell vom AN vorzuziehender Leistungen zu beschäftigen.
6. Für die Vergütung gilt:

- Hat der AG die Behinderung zu vertreten, bleibt der Vergütungsanspruch des AN erhalten, jedoch mit der Maßgabe, dass sich der AN dasjenige anrechnen lassen muss, das er in Folge des Leistungsausfalls an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Ressourcen erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ist die ausgefallene Leistung nachzuholen, so ist sie erneut zu vergüten.
 - Das Gleiche gilt, wenn keiner der beiden die Behinderung zu vertreten hat.
 - Hat der AN die Behinderung zu vertreten, entfällt sein Vergütungsanspruch für nicht nachgeholte Leistungen.
7. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den Fortgang der Leistung regelmäßig und auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit zu unterrichten und auf Verlangen Einsicht in entsprechende Unterlagen zu gewähren.
 8. Der AN räumt dem AG, seiner internen Revision sowie von ihm beauftragten Dritten und den aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei ihm jeweils tätigen Prüfern, Behörden sowie den von solchen Behörden mit der Prüfung beauftragten Stellen in Bezug auf den dem AN durch diesen Vertrag und die jeweilige Einzelbeauftragung übertragenen Aufgabenbereich nach angemessener Vorankündigung ein angemessenes Einsichts- Zugangs- und Prüfungsrecht ein. In diesem Zusammenhang hat der AN diesen Personen sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.
 9. Der AN hat den AG laufend über besondere Ereignisse zu informieren, insbesondere über Schäden, Schadenshergang, Unfälle, Hausbesetzungen, kriminelle Ereignisse, Brände, Vandalismus und Attentatsdrohungen.
 10. Der AN hat Vorgaben des AG für den Fall behördlicher Kontrollen zu beachten. Die Vorgaben des AG sind von diesem dem AN zu übergeben.
 11. Soweit für bestimmte Leistungen des AN Befähigungsnachweise seiner Mitarbeiter erforderlich sind, sind diese vom AN regelmäßig zu aktualisieren und dem AG auf Verlangen vorzulegen.
 12. Der AN hat Vorgaben des AG hinsichtlich der Art und Weise seiner Leistungserbringung einzuhalten, soweit diese dem genannten Vertragszweck dienen und für den AN zumutbar sind.
 13. Fundobjekte hat der AN entgegenzunehmen, aufzubewahren und an den Eigentümer oder Auftraggeber herauszugeben [alternativ: entgegenzunehmen und an das zuständige Fundbüro weiterzuleiten]
 14. Der AN ist für die Sicherung seines Besitzes sowie der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel gegen Diebstahl und Einbruch verantwortlich.
 15. Der AN wird, soweit technisch möglich, nur solche Materialien (z.B. Farben, Baustoffe, Reinigungsmittel) verwenden, die als umweltverträglich empfohlen sind. Der AN wird dem AG Alternativen aufzeigen und diese parallel anbieten, sofern diese im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoller sind. Der AN ist verpflichtet, diese Verpflichtung auch an seine Nachunternehmer weiterzugeben.

§ 6 Personaleinsatz und Nachunternehmer

1. Der AN wird geeignetes Personal stets in ausreichendem Maß zur Verfügung halten. Soweit zur Leistungserbringung besondere fachliche Zulassungen und/oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erforderlich sind, steht der AN dafür ein, dass er und das Personal im Besitz solcher Zulassungen/Erlaubnisse sind.
2. Der AN hat dem AG vor Leistungsbeginn eine Liste aller von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle bzw. am Leistungsort eingesetzten Beschäftigten zu übermitteln und ihm bei allen Ergänzungen oder Änderungen fortlaufend aktualisierte Fassungen der Liste zu übermitteln. Ebenso hat der AN etwaig vom AG an sein Personal ausgegebene Hausausweise zu dokumentieren. Der AN hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle bzw. am Leistungsort Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der AG behält sich entsprechende Kontrollen durch ihn selbst oder seinen eigenen Auftraggeber vor. Auf Verlangen des AG sind ihm Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, vorzulegen. Der AN legt dem AG außerdem spätestens mit Leistungsbeginn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vor.
3. Der AN trägt dafür Sorge, dass das eingesetzte Personal betreffend seines Aufgabenbereichs und seiner Ortskenntnisse ausreichend geschult ist und während der Vertragslaufzeit – sofern erforderlich – weiter geschult wird.

4. Das Personal des AN muss sich – etwa durch Ausweise, Ausrüstung oder Kleidung – als dem AN zugehörig ausweisen können.
5. Der AG kann verlangen, dass sich das Personal des AN in Absprache mit dem AG der jeweiligen Funktion entsprechend kleidet.
6. Die Mitarbeiter des AG sind gegenüber den Mitarbeitern des AN und den Mitarbeitern dessen Nachunternehmer nicht weisungsbefugt. Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, für die Erbringung der beauftragten Leistung während des gesamten Ausführungszeitraumes ausschließlich eigenes, fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen, das die Ausführung der Leistung gemäß der gewerkespezifischen Ergebnisdefinitionen sicherstellt.
7. Der AN verpflichtet sich, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten und den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn im zu zahlen. Der AG ist berechtigt, hierüber jederzeit aktuelle Nachweise (z. B. Vorlage von Stundennachweisen, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen. Im Fall der Zuwiderhandlung des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes ist der AG berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Daneben hat er gegenüber fälligen Zahlungen des AN ein Zurückbehaltungsrecht. Kommt der AN schuldhaft einer der o.g. Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Erklärungen innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, dem Nachunternehmer den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der AN verpflichtet sich, den AG von seiner Haftung auf den Mindestlohn freizustellen.
8. Die Einbindung von Nachunternehmern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Sämtlichen Nachunternehmern sind vertragliche Verpflichtungen entsprechend § 14 Ziff. 4 aufzuerlegen.

§ 6a Vertragsstrafen

1. Gerät der AN mit der Einhaltung einer verbindlichen Vertragsfrist in Verzug, so hat er für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettosumme, die der bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht, zu zahlen, höchstens jedoch 3 % der Netto-Auftragssumme. Soweit der AN

bezüglich einer Vertragsfrist bereits in Verzug geraten ist, wird die Vertragsstrafe bei Überschreitung weiterer Vertragsfristen nur verwirkt, wenn auch insoweit neuer Verzug des AN eingetreten ist.

2. Gerät der AN mit der Fertigstellung der Bauleistung in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe 0,25 % der Netto-Auftragssumme für jeden Arbeitstag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme. Überschreitet der AN sowohl eine bzw. mehrere Vertragsfristen als auch den Fertigstellungstermin, so kann der AG gleichwohl maximal 5 % der Netto-Auftragssumme als Vertragsstrafe geltend machen. Soweit der AN bezüglich einer Vertragsfrist bereits in Verzug geraten ist, wird die Vertragsstrafe bei Überschreitung des Fertigstellungstermins nur verwirkt, wenn auch insoweit neuer Verzug des AN eingetreten ist.
3. Die Vertragsstrafe muss nicht bereits bei der Abnahme vorbehalten werden. Sie kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für die Überschreitung verbindlicher Einzelfristen können bereits von den entsprechenden Abschlagszahlungen abgezogen werden.

§ 7 Ansprechpartner

Der AN benennt grundsätzlich vor Leistungsbeginn einen Ansprechpartner und einen Vertreter, die für die komplette Auftragsabwicklung zuständig sind. Die Kommunikationswege zum AG werden dem AN verbindlich vor Leistungsbeginn mitgeteilt.

§ 8 Abnahme

1. Der AG ist nicht verpflichtet, die vom AN im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Werkleistungen jeweils förmlich abzunehmen.
2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AG den Leistungsgegenstand, an dem die Werkleistung erfolgt ist, seit mehr als 18 Werktagen in Benutzung genommen hat, sofern die Abnahme dabei nicht ausdrücklich wegen Mangelhaftigkeit der Werkleistung verweigert wurde.

§ 9 Vergütung, Rechnungsstellung & Zahlungsbedingungen

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber die im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung. Mit dieser Vergütung ist alles abgegolten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistungen notwendig ist sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des

- Auftragnehmern anfallen. Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten. Zu den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
2. Stundenlohnarbeiten sind auf der Grundlage der im Einzelvertrag festgelegten Stundensätze zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege, nachzuweisen.
 3. Die Abrechnung selbst erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von 60 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Der Verzug tritt automatisch mit Ablauf der Zahlungsfrist ein, ohne dass es einer Abmahnung/Zahlungsaufforderung bedarf. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle des Verzuges Verzugszinsen i. H. v. mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§247 BGB) zu berechnen.
 4. Die Geltendmachung höherer Zinsen ist nicht ausgeschlossen, muss vom Auftragnehmer aber nachgewiesen werden (Bankkredit etc.).

§ 10 Pflichtverletzung/Haftung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, eine mangelfreie Leistungserbringung. Die Rechte des AG für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 633 ff. BGB. Im Falle der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich und für den AG kostenlos einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen.
2. Abweichend von § 634a Nr. 2 BGB Nr. 2 beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre ab Abnahme für Dach einschließlich aller Abdichtungen (sofern der AG den AN oder einen geeigneten Dritten mit der entsprechenden Wartung für einen Zeitraum von zehn Jahren beauftragt).
3. Der Auftragnehmer haftet dem AG für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Versicherung

1. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus der Abwicklung dieses Vertrags abzuschließen und zu unterhalten:
2. Der AN übergibt dem AG auf Verlangen eine geeignete Bestätigung des Versicherers.

§ 12 Sicherheiten

1. Der AN stellt bei Bauleistungen, welche noch nicht abgenommen wurden, jeweils eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % der jeweiligen Brutto-Auftragssumme durch Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach näherer Maßgabe des § 17 Abs. 4 VOB/B. Legt der AN die Bürgschaft nicht rechtzeitig vor, so ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen an den AN einzubehalten, bis der vereinbarte Sicherheitsbetrag erreicht ist. In diesem Fall ist der AG nicht verpflichtet, den einbehaltenen Sicherheitsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen oder zu verzinsen. Der einbehaltene Betrag wird vielmehr ausbezahlt, sobald und soweit der AN eine vertragsgerechte Erfüllungsbürgschaft nachgereicht hat. Der Bürge muss mit selbstschuldnerischer Bürgschaft nach deutschem Recht die Verpflichtung übernehmen, unwiderruflich und unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit (sofern es sich nicht um eine Anfechtbarkeit nach § 123 BGB handelt), der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt) und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1 und 2, 771 BGB für alle Ansprüche des AG gegen den AN im Zusammenhang mit der Erfüllung der in dieser Anlage genannten Pflichten bis zu der den Anforderungen dieser Anlage entsprechenden Abnahme bis zu einer Gesamthöhe von 10 % der jeweiligen Brutto-Auftragssumme an den AG zu zahlen.
2. Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle jeweiligen Ansprüche des AG auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN nach dieser Anlage, insbesondere auf die vollständige, mangelfreie und gebrauchsfertige Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafe, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzliche Leistungen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
3. Der AN erhält vom AG die Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme Zug um Zug gegen Gestellung der in den nachfolgenden Absätzen vereinbarten Gewährleistungssicherheit zurück. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch durch die Vertragserfüllungssicherheit gesicherte und noch nicht verjährte Ansprüche des AG bestehen, ist der AG berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit

zurückzuhalten. § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bleibt unberührt.

4. Der AN leistet für bereits abgenommene Bauleistungen in Höhe von 5 % der jeweiligen Brutto- Abrechnungssumme eine Gewährleistungssicherheit durch Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach näherer Maßgabe des § 17 Abs. 4 VOB/B. Der Bürge muss mit selbstschuldnerischer Bürgschaft nach deutschem Recht die Verpflichtung übernehmen, unwiderruflich und unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit (sofern es sich nicht um eine Anfechtbarkeit nach § 123 BGB handelt), der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt) und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1 und 2, 771 BGB für alle Ansprüche des AG gegen den AN jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von 5 % der jeweiligen Brutto- Abrechnungssumme an den AG zu zahlen.
5. Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle jeweiligen Mängelansprüche des AG (einschließlich der bei der Abnahme festgestellten Mängel und Restleistungen, Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen, ferner Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV) ab.
6. Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des AG erfolgt.
7. Sofern und soweit dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zusteht, so ist der AG seinerseits berechtigt, die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts durch Stellung einer marktüblichen Sicherheit gem. § 17 Abs. 2 VOB/B (z.B. durch Zahlungsbürgschaft) in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die der AG dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines

Auftrags überlässt, bleiben Eigentum des AG und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind dem AG diese Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.

2. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die ihm im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Betrieb von des AG oder seiner Unterlagen Kunden betreffen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Als vertrauliche Informationen gelten auch sämtliche Informationen über die vom AG unter Mitwirkung des AN gegenüber Dritten erbrachten Leistungen. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.
3. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Tatsache nachweislich der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist, oder dem Auftragnehmer bereits bekannt war, oder von einem zur Weitergabe berechtigtem Dritten bekannt gemacht wird, oder von dem Auftragnehmer ohne Zutun des anderen Vertragspartners und ohne Verwertung anderer als durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird. Die vorstehende Regelung verbietet den Parteien nicht, öffentlich-rechtlichen Institutionen, die durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Er hat auf Verlangen von ISS die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

§ 14 Vertragsdauer und Beendigung

1. Der Vertrag hat die vereinbarte Laufzeit. Der Auftraggeber kann den Vertrag gem. § 649 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 649 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die

vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht.

2. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen einer Vertragspartei eintritt,
- das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über sein Vermögen beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,;
- die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass eine der Parteien ihre Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

3. Am Ende der Vertragsbeziehung hat der Auftragnehmer neben den in § 13 dieses Vertrages enthaltenen Rückgabeverpflichtungen sämtliche Arbeitsmaterialien, Dokumente und elektronisch gespeicherte Daten sowie Schlüssel, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten hat an den Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten zurückzugeben.

Elektronisch gespeicherte Daten sind dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben und von den Speichermedien des Auftragnehmers in der Art zu löschen, dass die gespeicherten Daten überschrieben werden und eine Wiederherstellung dieser technisch nicht möglich ist. Die Art des Datenträgers und das Dateiformat bestimmt der Auftraggeber. Sämtliche Datenträger, die noch beim Auftragnehmer verblieben sind und auf dessen Rückgabe der Auftraggeber verzichtet, sind gemäß den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz von Daten vollständig zu vernichten. Hierüber ist auf Anforderung ein entsprechender Nachweis zu führen. Darüber hinaus darf der Auftraggeber eine Person benennen, die bei der Löschung der Daten und der Vernichtung der Datenträger und Dokumente anwesend ist.

4. Für den Fall der Beendigung des zwischen dem AG und dessen Auftraggeber (Hauptauftraggeber) geschlossenen Vertrages stimmt der AN bereits jetzt einer Übertragung des mit dem AG geschlossenen Vertrages auf den Hauptauftraggeber oder auf einen vom Hauptauftraggeber anstelle des AG beauftragten Dritten zu gleichbleibenden Konditionen zu. Der AG ist in diesem Fall berechtigt, vom AG eine Abrechnung der bis

zum Übertragungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu verlangen.

§ 15 Integrität

Der Auftragnehmer und der AG erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter,

- nachweislich schwere Verfehlungen begehen, so insbesondere die Verwirklichung von Korruptionsdelikten wie Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB); Verstöße gegen sonstige einschlägige Anti-Korruptions- oder Anti-Geldwäsche-Gesetze, insbesondere gegen den UK Bribery Act 2010, den US Foreign Corrupt Practises Act;
- Angebote abgeben, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen;
- sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligen, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen schließen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich mit dem ISS Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie dem ISS Verhaltenskodex für Auftragnehmer vertraut zu machen und sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex allen Mitarbeitern des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt wird und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen der geschuldeten Leistung in Übereinstimmung mit allen wesentlichen Grundsätzen handeln. Der Verhaltenskodex kann heruntergeladen werden unter: <http://www.de.issworld.com/de-DE/corporate-responsibility/Unsere-werte>

§ 16 Gerichtsstand bzw. Rechtsweg

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
3. E-Mails genügen nicht der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile.
4. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.
5. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.
6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung – falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht – durch eine wirksame ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlichen möglichst nahe kommt und rechtlich durchführbar ist.